

Allgemeine Einkaufsbedingungen von Sécheron (Version 15.03.2005)

1. Allgemeines

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) sind für alle Fälle massgebend, welche nicht Gegenstand eines separaten schriftlichen Abkommens zwischen Sécheron SA (« Sécheron ») und dem Verkäufer (« Lieferanten ») sind; sie gelten in Abweichung von eventuell diesbezüglich rechtlichen Verpflichtungen zwischen den Parteien.
- 1.2 Die vorliegenden AEB haben allgemein Gültigkeit unter Vorbehalt der ausdrücklichen und schriftlichen Annahme anderer Bedingungen durch Sécheron. Die Annahme einer Lieferung kommt in keinem Falle einer Genehmigung der Bedingungen des Lieferanten gleich.

2. Offerte

- 2.1 Die Erstellung der Offerte und deren Zustellung an Sécheron erfolgen kostenlos. Der Lieferant übermittelt ausserdem innerhalb einer angemessenen Frist alle angeforderten zusätzlichen Informationen.
- 2.2 Die Erstellung der Offerte erfolgt gemäss der Angebotsausschreibung. Eine eventuelle Abweichung muss vom Lieferanten deutlich gekennzeichnet werden.
- 2.3 In Ermangelung eines gegenteiligen Abkommens gilt die Offerte mindestens für eine Dauer von **3 Monaten**.
- 2.4 Solange die Bestellung nicht erfolgt ist, kann Sécheron jederzeit ohne jegliche Entschädigung von den Verhandlungen zurücktreten.

3. Bestellung und Bestellungsbestätigung

- 3.1 Zur Gültigkeit einer Bestellung bedarf es einer offiziellen, von Sécheron unterzeichneten Bestellung. Mündlich übermittelte Bestellungen, Vereinbarungen, Änderungen sind erst dann gültig, wenn sie schriftlich bestätigt sind.
- 3.2 Die der Bestellung beigefügten Dokumente wie z.B. Pläne und andere technische Daten sind integrierender Bestandteil der Bestellung.
- 3.3 Wenn nichts anderes vereinbart wurde, muss jede Bestellung innerhalb von **5 Werktagen** schriftlich bestätigt werden; die Bestätigung muss in allen Punkten mit der Bestellung übereinstimmen.
- 3.4 Erfolgt seitens des Lieferanten innerhalb der obgenannten Frist keine schriftliche Bestätigung, so gilt die Bestellung als genehmigt.
- 3.5 Zwecks deren Annahme unterbreitet der Lieferant auf Anfrage kostenlos die von ihm angefertigten definitiven Pläne betreffend den bestellten Artikel und zwar vor dem Beginn dessen Fabrikation. Die Genehmigung durch Sécheron mindert keineswegs die Verantwortung des Lieferanten.
- 3.6 Der Lieferant erbringt die vereinbarte Leistung selbst. Der Rückgriff auf einen Unterlieferanten bedarf der schriftlichen Zustimmung von Sécheron.
- 3.7 Erhält der Lieferant von Sécheron Angaben über voraussichtliche Geschäfte, so sind diese unverbindlich und gelten nicht als ausdrückliche Bestellung durch Sécheron.

4. Preise

- 4.1 Die angeführten Preise gelten fest. Konnten die Preise nicht im Voraus ausgehandelt werden, insbesondere bei dringendem Bedarf, muss der Lieferant seine Preise den branchenüblichen Bedingungen anpassen.
- 4.2 Verpackung, Transport und sämtliche Nebenkosten sind in den Preisen inbegriffen (Bedingungen nach **DDP & Insurance** gemäss Incoterms 2000).

5. Transport, Versicherung und Verpackung

- 5.1 Der Lieferant versichert die Ware bis zum Ort der Auslieferung.
- 5.2 Der Lieferant übernimmt die Verantwortung bis zum Ort der Auslieferung für eine dem Produkt angemessene Verpackung und Beförderung, sowie deren Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen über Verpackung und Umwelt. Sofern notwendig muss er Anweisungen über das Entfernen der Hilfsmittel und anderer Teile der Verpackung erteilen, sowie auch über das sachgemässe Verladen der Ware.
- 5.3 Sécheron behält sich das Recht vor, dem Lieferanten die Verpackung gegen entsprechende Entschädigung zurück zu geben.

6. Gefahr- und Eigentumsübergang

- 6.1 Der Gefahrübergang erfolgt nach Empfang am Ort der vereinbarten Auslieferung des der Bestellung entsprechenden Materials.
- 6.2 Das dem Lieferanten von Sécheron übergebene Material sowie die Werkzeuge bleiben ausschliessliches Eigentum von Sécheron. Der Lieferant gewährleistet Sécheron Schutz vor der Gefahr einer Besitzesentziehung.
- 6.3 Der Lieferant ist verantwortlich für Verlust und Schaden am Material, an den Teilen, Apparaten oder Dokumenten, die Sécheron gehören und dem Lieferanten zur Ausführung der Bestellung übergeben wurden. Der Lieferant trägt die Kosten für sämtliche zum Schutze des Eigentums von Sécheron notwendigen Massnahmen, unter Einschluss der durch Sécheron übermittelten oder Sécheron zustehenden Unterlagen. Er schliesst die nach Risikodeckung und Warenwert notwendigen Versicherungsverträge ab.

7. Liefertermin und Konsequenzen des Verzugs

- 7.1 Die Lieferung erfolgt am vereinbarten Datum und Bestimmungsort zu den am Auslieferungsort üblichen Warenannahmezeiten.
- 7.2 Vorbehaltlich einer schriftlichen Abmachung können Lieferfristen vom Lieferanten nicht geändert werden. Dieser kann insbesondere nur dann einen Verzug seitens Sécheron geltend machen, wenn er unverzüglich darauf reagiert hat, u.a. indem er Sécheron aufgefordert hat, für Abhilfe zu sorgen, und unter klarer Angabe der daraus entstehenden möglichen Folgen.
- 7.3 Im Falle eines Verzugs ist Sécheron berechtigt, für jede angefangene Woche Verspätung (dies gilt ab dem 1. Tag einer Woche) einen Betrag in der Höhe von einem (1) Prozent des vereinbarten Kaufpreises zu verlangen, jedoch mit einem Höchstbetrag, der zehn (10) Prozent des Totalbetrags nicht übersteigt. Diese Konventionalstrafen kommen zum Schaden hinzu, den Sécheron erleiden könnte, und die Firma behält sich in einem solchen Falle vor, Schadenersatz zu verlangen.

7.4 Ohne vorherige Zustimmung durch Sécheron kann der Lieferant weder das Lieferdatum vorverlegen, noch eine Teillieferung vornehmen. Sécheron hingegen ist berechtigt, das Lieferdatum innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten ohne Entschädigung des Lieferanten für die eventuellen resultierenden Kosten zu verschieben.

8. Garantie des Lieferanten

- 8.1 Die sachgemässe Ausführung der Bestellung obliegt dem Lieferanten, unter dessen alleiniger Führung und Verantwortung. Dieser muss Sécheron auf alle Aspekte aufmerksam machen, die der sachgemässen Ausführung der Bestellung schaden können; er erteilt Sécheron jederzeit alle in diesem Zusammenhang nützlichen Informationen.
- 8.2 Der Lieferant gewährleistet u.a. dass der gelieferte Artikel für den vorgesehenen Gebrauch laut den in der Bestellung aufgeführten technischen Daten geeignet ist, dass er keine Mängel aufweist, welche dessen Wert oder Gebrauch im vorgesehenen Anwendungsbereich einschränken könnten und dass er die vorgeschriebenen Leistungen erbringt.
- 8.3 Sécheron behält sich vor, jegliche von der Bestellung abweichende Lieferung zu verweigern, deren Ersatz, Reparatur oder eine Verrechnung des Minderwertes zu fordern und zu erlangen. Sécheron behält sich das Recht vor, beim Lieferanten eine Entschädigung für den durch die Nicht-Konformität entstandenen Schaden einzufordern.
- 8.4 Die von Sécheron durchgeführten Annahme-Tests und -Kontrollen vermindern oder beschränken keineswegs die Verantwortung des Lieferanten für eine Lieferung der Produkte in Übereinstimmung mit den von Sécheron vorgegebenen Spezifikationen.
- 8.5 Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, erstreckt sich die Garantie über **24 Monate** ab Einsatz der Ware, jedoch höchstens über **36 Monate** ab Lieferdatum.
- 8.6 Stellt sich im Laufe der Garantiedauer heraus, dass die ganze Lieferung oder ein Teil davon nicht der Bestellung entspricht, kann der Lieferant verpflichtet sein, die mangelhafte Ware innerhalb einer angemessenen Frist kostenlos zu reparieren oder zu ersetzen, wobei sämtliche damit verbundenen Transport-, Zoll- und andere Kosten zu seinen Lasten gehen. Reagiert der Lieferant nicht in geeigneter Art und Weise ist Sécheron berechtigt, ohne vorherige Benachrichtigung und auf Kosten des Lieferanten alle als notwendig betrachteten Massnahmen zu ergreifen.
- 8.7 Ist der während der Garantiedauer festgestellte Mangel auf einen serienmässigen technischen Mangel zurückzuführen, muss der Lieferant auf eigene Kosten, selbst ausserhalb der Garantiezeit, die fehlerhaften Teile auf sämtlichen gelieferten Produkten ersetzen oder abändern. Ein serienmässiger Mangel liegt dann vor, wenn derselbe Mangel bei 5% der gelieferten Produkte oder deren Bestandteile auftritt.
- 8.8 Der Lieferant garantiert den gelieferten Artikel in Bezug auf die vertragliche Haftung gegenüber Sécheron sowie gegenüber Dritten in Sachen Produkthaftung. Er garantiert insbesondere, dass dessen Verwendung gegen keine Rechte des geistigen Eigentums verstösst; er übernimmt auf unbestimmte Zeit die Verteidigungskosten und Entschädigungen im Zusammenhang mit diesen Garantien oder Haftungen und verpflichtet sich, Sécheron von jeder diesbezüglichen Verurteilung zu entheben.
- 8.9 Dieselben Prinzipien und Bedingungen gelten für die Ersatzprodukte, Reparaturen und Ersatzteile.

9. Geistiges Eigentum

- 9.1 Die Urheberrechte auf den Daten, Plänen, Zeichnungen, Unterlagen, Aufzeichnungen, usw. die dem Lieferanten übergeben wurden oder die ihm zugänglich gemacht wurden bleiben Eigentum von Sécheron. Der Lieferant verwendet diese Angaben nur insoweit sie zur Ausführung der Bestellung von Sécheron notwendig sind. Er hat kein Recht, sie ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung an Dritte weiter zu geben.
- 9.2 Der Lieferant gibt diese, sowie sämtliche Kopien, Aufzeichnungen, usw. die eventuell gemacht wurden auf ersten Verlangen an Sécheron zurück, unter Einschluss aller Angaben, die in einem Computer, auf CD-Rom, usw. gespeichert wurden. Der Lieferant ist ebenfalls für die Einhaltung dieser Bestimmungen durch dessen Unterpelieferanten verantwortlich, selbst wenn letztere von Sécheron ordnungsgemäss genehmigt wurden.

10. Beendigung

- 10.1 Sécheron kann die Bestellung ohne Entschädigung des Lieferanten fristlos annullieren und deren Lieferung verweigern:
- wenn dieser die vereinbarte Frist um mehr als 4 Wochen überschreitet oder wenn er die Garantiebestimmungen nicht einhält,
 - wenn vor Ablauf der Lieferfrist feststeht, dass diese nicht eingehalten wird oder dass der bestellte Artikel nicht der Bestellung entspricht.
- 10.2 Die Rechte von Sécheron in Bezug auf Schadenersatz bleiben vorbehalten.

11. Zahlungsbedingungen

- 11.1 Vorbehaltlich einer gegenteiligen Vereinbarung erfolgt die Bezahlung netto innerhalb von **60 Tagen** nach Empfang, frühestens jedoch nach Genehmigung der Lieferung.
- 11.2 Die Möglichkeit der Verrechnung von gegenseitigen Guthaben bleibt vorbehalten.

12. Verschiedenes

- 12.1 **Recht auf Prüfung des bestellten Artikels:** Sécheron kann beim Lieferanten jederzeit Besuche und Untersuchungen durchführen, ohne dass dadurch die Pflichten des Lieferanten geändert oder vermindert werden. Dieser verpflichtet sich, alle zweckmässigen Auskünfte zu erteilen, die in direktem Zusammenhang mit der erörterten Frage stehen.
- 12.2 **Vertraulichkeit:** Der Lieferant trifft die notwendigen Vorkehrungen, um die Vertraulichkeit seiner Beziehungen und Geschäfte mit Sécheron auf unbestimmte Zeit sicher zu stellen. Der Lieferant behandelt die vom Lieferanten und dessen Unterpelieferanten ausgehändigte Dokumentation und Daten vertraulich. Ist dies nicht der Fall, muss er eine Konventionalstrafe in der Höhe von 50% des von Sécheron eingebrachten durchschnittlichen Jahresumsatzes bezahlen, wobei der Schadenersatz und die Möglichkeit für Sécheron, die sofortige Einstellung des Verstoffes zu verlangen ausdrücklich vorbehalten bleiben. Auf erstmaliges Verlangen übergibt der Lieferant Sécheron die Unterlagen, deren Rückgabe letztere verlangt; er verpflichtet sich, ebenfalls auf Verlangen alle von Sécheron zugestellten Unterlagen, die in seinem Besitze sind oder von denen er auf irgend eine Weise Kopien erstellt hat, zu zerstören.
- 12.3 **Höhere Gewalt:** Im Falle von Höherer Gewalt können die Vertragspartner wegen Nicht-Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen nicht belangt werden. Um diesen Vorbehalt geltend zu machen, muss der Vertragspartner, der sich auf

Höhere Gewalt beruft innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis einer Höheren Gewalt seinen Partner über die aufgetretenen Ereignisse und deren mutmassliche Dauer informieren.

- 12.4 **Umwelt** : Der gelieferte Artikel muss die in der Schweiz und in Europa geltenden Gesetze und Vorschriften einhalten, sowie auch diejenigen der Transit-Staaten, so wie sie am Ort der Auslieferung bestehen, insbesondere in Bezug auf Hygiene, Sicherheit und Umwelt.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 13.1 **Vorbehaltlich einer anders lautenden Abmachung findet für die durch den Kaufvertrag begründeten Rechtsverhältnisse ausschliesslich das Schweizer Recht Anwendung, unter Ausschluss der Regeln über Gesetzeskonflikte (LDIP) und des Wiener Abkommens über den internationalen Warenhandel vom 11. April 1980.**
- 13.2 **Gerichtsstand ist Genf, Schweiz.**